

2370/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Sozialversicherungsträger haben in dem ihnen zugewiesenen Bereich die Sozialversicherung aufgrund der für sie geltenden Rechtsvorschriften in Eigenverantwortung zu vollziehen. Ein Ermessensspielraum ist ihnen nur insoweit eingeräumt, als dies die Rechtsordnung vorsieht. Mangels einer entsprechenden rechtlichen Anordnung oder Ermächtigung ist es den Sozialversicherungsträgern somit verwehrt, Sozialversicherungsbeiträge nachzusehen oder eine Beitragsschuld herabzusetzen, Lediglich für Verzugszinsen hat der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit eröffnet. Aus der Regelung des § 65 Abs. 1 ASVG, wonach für die Behandlung der Beiträge im Ausgleichs- und Konkursverfahren die jeweils geltenden Vorschriften der Konkurs- und der Ausgleichsordnung maßgebend sind, ergibt sich für die Sozialversicherungsträger zwar auch die Zulässigkeit, in einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren nach Interessenabwägung der Ausgleichsquote zuzustimmen, dabei ist aber zu beachten, daß hinsichtlich des von der Ausgleichsquote nicht erfaßten Teiles der Beitragsschuld nicht von einem (rechtlich unzulässigen) "Verzicht auf Beiträge", sondern von der "Uneinbringlichkeit von Beiträgen" auszugehen ist.

Es muß aber jedenfalls den Sozialversicherungsträgern überlassen bleiben, die Frage der Einbringlichkeit von Beiträgen zu beurteilen. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat dazu grundsätzlich mitgeteilt, daß die Anzahl der erfolgreichen Ausgleiche relativ gering sei. Die meisten

Ausgleichsverfahren münden in Anschlußkonkursverfahren, Im Regelfall verfüge die Sozialversicherung auch nicht über die Sperrminorität, Dies sei nur bei jenen Beitragsschuldern der Fall, die vor Einleitung des Insolvenzverfahrens die Sozialversicherung bei der Bezahlung benachteiligt behandelt und vorwiegend Zahlungen an die sonstigen Gläubiger geleistet haben, Aber selbst in jenen Fällen, in denen das Stimmrecht der Gebietskrankenkasse von Bedeutung ist, könne fast immer eine Lösung gefunden werden. Bei den in der Praxis häufig vorkommenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung lägen oft Haftungen der Geschäftsführer gemäß § 67 Abs, 10 ASVG oder aufgrund von Bürgschaften vor, Werden von diesen Personen Zahlungen geleistet, reduziere sich der Rückstand und damit auch das Ausmaß des Stimmrechtes. In ähnlicher Weise hat sich auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geäußert. Seine Stellungnahme liegt in Kopie bei.

Die Wiener Gebietskrankenkasse erklärt daher weder zu gerichtlichen noch zu außergerichtlichen Ausgleichen ihre Zustimmung, Die Kasse verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz, ZIK 4/95, S 97 ff, Auch eine Kopie dieses Artikels ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Dazu hat die Wiener Gebietskrankenkasse im wesentlichen berichtet, daß ihr in den letzten Monaten nur ein Insolvenzverfahren bekannt geworden sei, in dem in der Tagsatzung über eine 100%ige Quote gesprochen wurde. Die Kasse nimmt daher an, daß es sich bei dem von den anfragenden Abgeordneten erwähnten Verfahren um diesen Zwangsausgleich handelt. In der beim Handelsgericht stattgefundenen Tagsatzung habe der Masseverwalter eine Quote von 100% zur Diskussion gestellt, Aus rechtlichen Gründen wäre es natürlich möglich - sofern die Voraussetzungen für eine Zinsnachfrist vorliegen - einem derartigen Vorschlag zuzustimmen, Im konkreten Fall war aber nach Mitteilung der Wiener Gebietskrankenkasse diese Quote nicht finanzierbar. Es sei daher in einer weiteren Verhandlung von der Mehrheit der Gläubiger ein Zwangsausgleich mit einer Quote von 75% angenommen worden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitteilt, ist es ihm nicht möglich, diese Fragen konkret zu beantworten, da es weder im Hauptverband noch bei den

Sozialversicherungsträgern Statistiken zu den aufgeworfenen Fragen gibt, Auch dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stehen derartige Unterlagen nicht zu Verfügung,

Zu Frage 8:

Zu dieser Frage gilt dasselbe wie bezüglich der Fragen 5 bis 7,

Grundsätzlich ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, daß auch dann, wenn - wie hier unterstellt - eine Gebietskrankenkasse gegen einen Ausgleich stimmt, damit noch nicht gesagt ist, daß deshalb die im Ausgleich geforderten Mehrheiten (Kopfmehrheit - Mehrheit der zustimmenden Gläubiger; Quotenmehrheit - 3/4 der angemeldeten Forderungen) nicht erreicht werden.

Denn auch in dem Fall, in dem es mangels dieser erforderlichen Mehrheiten zur Eröffnung eines Anschlußkonkurses kommt, ist durchaus noch der Abschluß eines Zwangsausgleiches möglich, in dem es dann auch zu einer Fortführung des Unternehmens kommen kann, Aber auch , wenn es zu keinem Zwangsausgleich kommt, ist es durchaus vorstellbar, daß das Unternehmen von einem Dritten erworben wird und die Arbeitsplätze im kompletten oder zumindest in einem eingeschränkten Umfang sehr wohl weiter bestehen bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis des Hauptverbandes beachtlich, daß den Arbeitsplätzen, die allenfalls durch die kritische Haltung der Sozialversicherungsträger verlorengehen, jene Arbeitsplätze gegenüberzustellen wären, die - bedingt durch das Weiterschleppen insolventer Betriebe und deren spätere endgültige Auflösung - durch Folgeinsolvenzen bei Lieferanten etc. vernichtet werden.

Der Vollständigkeit halber wird noch daraufhingewiesen, daß nunmehr Regierungsvorlagen (734 bzw. 737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP betreffend ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 bzw, Änderungen insbesondere des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes) dem Parlament zur entsprechenden Behandlung zugeleitet wurden, in denen das Instrumentarium zur Erhaltung von sanierungsfähigen Unternehmen noch weiter ausgebaut wird.

Zu den Fragen 9 bis 11 :

Die Ausführungen sowohl des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als auch der Wiener Gebietskrankenkasse zeigen, daß der Einfluß der Sozialversicherungsträger auf die Abwicklung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens denkbar gering ist. Der Hauptverband hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme eine Reihe von Argumenten angeführt, die die Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage angezeigt erscheinen lassen.

Ich bin der Meinung, daß die derzeit geltende Regelung sinnvoll ist und schon aus präventiven Gründen an ihr festgehalten werden sollte, Es ist nämlich anzunehmen, daß bei einer Zulässigkeit des Verzichtes auf Beitragsforderungen der Schuldner in wesentlich geringerem Umfang motiviert wäre, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung rechtzeitig und vollständig einzuzahlen, Es würden viel mehr Schuldner viel öfter als derzeit versuchen, eine Herabsetzung der Beitragsforderungen von Sozialversicherungsträgern im Verhandlungswege zu erlangen, sodaß nicht nur geringere Gesamteinnahmen an Beiträgen zu befürchten wären, sondern zusätzlich noch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die diesbezüglichen Verhandlungen, Berücksichtigt man überdies den Umstand, daß die Sozialversicherungsträger ihre Leistung im wesentlichen mit den Beiträgen der Versicherten und ihrer Dienstgeber finanzieren, so ist klar, daß durch eine solche Entwicklung den Sozialversicherungsträgern wegen geringerer Beitragseinnahmen auch weniger Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stünden, was dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Gesamtkonzept der Finanzierung der Sozialversicherung sowie den Interessen der Allgemeinheit der Beitragszahler und Leistungsempfänger evident zuwiderliefe,

Es sollte daher zugunsten der Wirtschaftlichkeit des gesamten Sozialversicherungssystems eine scheinbare oder tatsächliche Unwirtschaftlichkeit in wenigen Einzelfällen in Kauf genommen werden, sodaß ich einer Änderung der diesbezüglichen Rechtslage grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!